ULRICH MÜLLER DR. ISABEL ROESSLER

CHECK

PROMOTIONSRECHT FÜR FACHHOCHSCHULEN UND HAW IN DEUTSCHLAND

EINE ÜBERSICHT, STAND MAI 2023

CHECK - Promotionsrecht für Fachhochschulen und HAW in Deutschland

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Entwicklung des Promotionsrechtes an HAW in Deutschland	4
3. Personen in der Promotionsphase in Deutschland	6
3.1 Personen in der Promotionsphase in Deutschland nach Bundesländern	7
4. Bestehende Promotionsmodelle für Fachhochschulen und HAW in Deutschland	8
4.1. Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten	9
4.2. Kooperative Promotion	12
4.3. Promotionsrecht für Promotionskollegs	15
4.4. Eigenständiges selektives Promotionsrecht für HAW	18
5. Promotionsrecht für HAW – die Situation in den Bundesländern	21
6. Einordnung	38
7. Empfehlungen	40
8. Quellen und weiterführendes Material	41
9. Impressum	42

1. Einleitung

Fachhochschulen prägen und bereichern seit mittlerweile mehr als 50 Jahren deutsche Hochschulsystem. das Der anwendungsorientierte Hochschultyp erfreut sich wachsender Während 1980 Beliebtheit: sich 70 Prozent der Studienanfänger*innen an einer Universität einschrieben und nur 28 Prozent an einer Fachhochschule, ist mittlerweile (2022) für 46 Prozent der Studienanfänger*innen eine Fachhochschule die Bildungseinrichtung ihrer Wahl und nur noch für 53 Prozent eine Universität. In den Jahren 1980 bis 2022 nahm die Zahl der Studienanfänger*innen an Universitäten um 87 Prozent zu, die an HAW jedoch um beachtliche 296 Prozent. Die Kombination aus Praxisbezug und Wissenschaftlichkeit trifft erkennbar den Nerv der Zeit.

"Hochschulen für angewandte Wissenschaften" (HAW) nennen sich mittlerweile die meisten Fachhochschulen – und auch in diesem Namenswechsel drücken sich gewachsenes Selbstbewusstsein und ein erweitertes Aufgabenspektrum aus. HAW haben sich emanzipiert. Längst beschränken sie sich nicht mehr nur auf ein relativ enges Fächerspektrum wie in den Gründungsjahren Ende der 1960er und Anfang der 1970er Jahre,

Und: angewandte Forschung sowie Transfer zählen längst wie selbstverständlich mit zum Aufgabenspektrum der HAW.

So war es nur eine Frage der Zeit, bis das Thema "Promotion an HAW" an Relevanz gewann und für engagierte Diskussionen sorgte. Sollte das Promotionsrecht das Privileg der Universitäten bleiben? Würde die Abgrenzung zwischen den Hochschultypen nicht verwischen, wenn auch HAW das Promotionsrecht erhielten?

In den letzten Jahren haben einzelne Pionierländer Fakten geschaffen. Weitere Länder zogen nach. Dabei wählten die Verantwortlichen durchaus unterschiedliche Modelle in der Umsetzung.

Der vorliegende CHECK bietet einen schnellen visuellen Überblick über die Modelle der Promotion an und mit HAW in den 16 Bundesländern. Abgerundet wird er durch eine kurze Einordnung aus Sicht des CHE.

Sämtliche visuellen Inhalte stehen zudem interessierten Leser*innen auch als Grafik in unserer CHE Flickr-Cloud zur freien Verfügung.

2. Entwicklung des Promotionsrechtes an HAW in Deutschland (I)

Im nordrhein-westfälischen FH-Gesetz Einräumung des Rechts, "eigene Untersuchungen" im Rahmen ihres Bildungsauftrages durchzuführen. In allen Ländern ist es gesetzlicher Auftrag für FH, angewandte Forschung zu betreiben. Zunehmende Ausweitung des Fächerspektrums an FH.

1969 1975 1992 1996 2000

Gründung der ersten Fachhochschulen, auf wenige Fächer beschränkt Die KMK ermöglicht den Zugang zur Promotion für besonders qualifizierte FH-Absolvent*innen (aber: in der Regel sind Eignungsfeststellungsverfahren und weitere Studienleistung nötig)

Durch die Bologna-Reform gleichberechtigter Zugang zur Promotion für FH-Absolvent*innen an Universitäten

2. Entwicklung des Promotionsrechtes an HAW in Deutschland (II)

Zunehmende Formalisierung kooperativer Promotionen (z. B. Nordrhein-Westfalen: Graduierteninstitut; Bayern: Wissenschaftsforum) Positive Evaluation des
Pioniermodells in
Hessen (Entfristung
möglich) sowie des
Modells in NordrheinWestfalen



Baden-Württemberg beschließt eine Klausel im
Hochschulgesetz, die es möglich macht,
Zusammenschlüssen von FH das
Promotionsrecht zu verleihen. Diese Klausel wird
aber in den folgenden acht Jahren nicht genutzt.
Gründung des Baden-Württemberg Center of
Applied Research (Vorreiter in der Etablierung
von Qualitätskriterien in Bezug auf
Forschungsstärke)

Hessen als Pionier: Eigenständiges
Promotionsrecht für Teile der HS
Fulda. In der Folge ziehen
zahlreiche andere Länder mit
verschiedenen Modellen nach.

3. Personen in der Promotionsphase in Deutschland (2021)



Promovierende insgesamt*:



davon: Promovierende an Universitäten in Kooperation mit einer HAW

2,428



davon: Promovierende an einer HAW

200.307

223

3.1 Personen in der Promotionsphase in Deutschland nach Bundesländern (2021)

Bundesland	Promovierende an Universitäten insgesamt	davon in Kooperation mit FH/HAW	Promovierende an FH/HAW (ohne Verwaltungs-FH)
Baden-Württemberg	30.951	178 (0,6%)	-
Bayern	31.336	234 (0,7%)	-
Berlin	15.487	5 (0,03%)	
Brandenburg	3.495	27 (0,8%)	-
Bremen	1.263	26 (2,1%)	
Hamburg	7.095	14 (0,2%)	-
Hessen	15.892	114 (0,7%)	218
Mecklenburg-Vorpommern	2.849	10 (0,4%)	-
Niedersachsen	14.145	100 (0,7%)	
Nordrhein-Westfalen	39.598	43 (0,1%)	-
Rheinland-Pfalz	6.844	66 (1,0%)	
Saarland	3.020	0 (0,0%)	-
Sachsen	13.127	1.109 (8,4%)	
Sachsen-Anhalt	4.188	54 (1,3 %)	5
Schleswig-Holstein	2.922	1 (0,03%)	
Thüringen	5.726	72 (1,3%)	

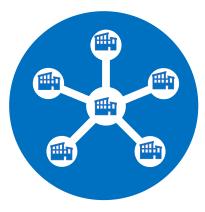
4. Bestehende Promotionsmodelle für Fachhochschulen und HAW in Deutschland



1. Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten



2. Kooperative Promotion



3. Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg



4. Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW

4.1 Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten (I)



Promotion von
HAWAbsolvent*innen an
Universitäten

Ansatz: HAW-Absolvent*innen wechseln nach dem HAW-Masterabschluss (eine erfolgreiche Annahme als Promovend*in vorausgesetzt) zu einer Universität und erbringen dann an diesem Hochschultyp ihre Promotionsleistung.

4.1 Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten (II)



Promotion von
HAWAbsolvent*innen an
Universitäten

Vorteile: Individuelle Lösung für leistungsstarke HAW-Absolvent*innen, ihren akademischen Weg universitär fortzusetzen.

Nachteile: Nicht alle an HAW vertretenen Fächer haben entsprechende

"Bezugsfächer" an Universitäten (Soziale Arbeit, akademisiere Gesundheitsberufe).

Eine für HAW typische Anwendungsorientierung kann an Universitäten möglicherweise nicht realisiert werden.

Unter Umständen haben HAW-Absolvent*innen, gerade first generation students, bei einem Wechsel der Hochschule und des Hochschultyps existierende oder gefühlte Hürden zu überwinden. Zum Beispiel können sie eher nicht auf bestehende Kontakte und Netzwerke zurückgreifen. Möglicherweise haben sie unnötigerweise zu großen Respekt vor universitärem Habitus.

4.1 Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten (III)



Promotion von
HAWAbsolvent*innen an
Universitäten

Umsetzungsstand: Die Promotion von HAW-

Absolvent*innen an Universitäten ist flächendeckend in Deutschland möglich – setzt jedoch voraus, dass Promotionswillige individuell als Promovenden angenommen werden.

Bereits seit einem KMK-Beschluss 1992 steht qualifizierten FH-Absolvent*innen der Zugang zur Promotion an einer Universität prinzipiell offen. Oft waren allerdings Eignungsfeststellungsverfahren und das Absolvieren weiterer Studienleistungen nötig. Seit den 2000er Jahren sind – im Zuge der Bologna-Reform – Masterabschlüsse einer HAW denen einer Universität gleichgestellt. Damit ist ein gleichberechtigter Zugang zur Promotion formal hergestellt.



4.2 Kooperative Promotion (I)



Ansatz: HAW-Absolvent*innen promovieren an einer Universität, die Betreuung und Prüfung erfolgt jedoch in Zusammenarbeit von "aufnehmender" Universität und "vermittelnder" HAW. Die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen und Personen ist mal mehr und mal weniger formalisiert.

In diesem Modell bleibt das Promotionsrecht allein bei den Universitäten.

4.2 Kooperative Promotion (II)

Vorteile: Das Modell bietet einen ersten mittelbaren Zugang zum Thema Promotion an HAW überhaupt an. Auch eine formale Mitwirkung von HAW-Professor*innen als Betreuer*in, Gutachter*in oder Prüfer*in im Promotionsverfahren ist möglich.



Nachteile: Die Universität bleibt alleine "Herrin des Verfahrens". Zwar sitzt der oder die Hauptbetreuer*in faktisch meist an der HAW, diese Person ist aber formal oft nachgeordnet im Promotionsverfahren. Auch die spätere Promotion wird der Universität zugerechnet – was in manchen Ländern auch Bedeutung für die leistungsorientierte Mittelzuweisung hat.

Problematisch ist auch, dass das HAW-Fächerspektrum durch universitäre Bezugsfächer nicht vollständig abgedeckt ist (z. B. Soziale Arbeit, akademisierte Berufe aus dem Gesundheitsbereich). Auch können HAW so keine eigenen Karrierepfade für professoralen Nachwuchs an HAW entwickeln. Zudem ist das Forschungsportfolio bzw. der entsprechende Forschungsansatz nicht immer "HAW-typisch", was die Anwendungsorientierung betrifft.

Ein Nachteil der Rollenverteilung bei diesem Modell ist auch die fehlende Augenhöhe der HAW. Diese sind angewiesen auf kooperationswillige Universitäts-Betreuer*innen und finden sich in einer Bittsteller-Rolle wieder. Eine Umfrage der Hochschulrektorenkonferenz aus dem Jahr 2019 zeigt, dass Hochschulleitungen deutlich den Wunsch nach Zusammenarbeit äußern, die Begeisterung auf dezentraler Ebene jedoch deutlich zurückhaltender ist.

4.2 Kooperative Promotion (III)



Umsetzungsstand: Die Hochschulgesetze der Länder sehen durchgehend die Möglichkeit bzw. konkrete Aufforderung zur Zusammenarbeit von Universitäten und HAW bei Promotionen vor. In den letzten zehn Jahren entstanden einige meist regionale, teilweise auch länderübergreifende Formen der institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen Universitäten und HAW. Als Option einer stärkeren Einbindung von HAW-Lehrenden gibt es zunehmend die Möglichkeit einer "Kooptation" bzw. "Assoziierung"; d. h. ausgewählte HAW-Professor*innen erlangen zusätzlich eine (eingeschränkte) "Zugehörigkeit" an der kooperierenden Universität, was eine größere Verlässlichkeit durch Formalisierung der Zusammenarbeit ermöglicht und die Einbeziehung bei Betreuung und Prüfungen erleichtert. Zu beobachten ist auch ein Trend zur stärkeren Formalisierung der institutionellen Kooperation in einzelnen Ländern bzw. Regionen. Dies geschieht durch gemeinsame Kooperationsplattformen und Verbünde von Universitäten und HAW (etwa Forschungscampus Mittelhessen; Promotionskolleg Sachsen-Anhalt; bayerisches Wissenschaftsforum).



4.3 Promotionsrecht für Promotionskollegs (I)



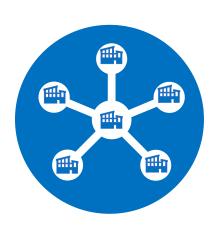
Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg

Ansatz: Bei diesem Modell wird das Promotionsrecht einem hochschulübergreifenden Verbund von Hochschulen (also nicht einer einzelnen HAW) verliehen. Dieser Verbund bietet eine Dachstruktur für themenspezifische bzw. fachlich dezentrale Subeinheiten.

Für die Erteilung des Promotionsrechts an solche Verbünde durch die Wissenschaftsministerien der Länder gelten hohe Mindestanforderungen, insbesondere für die beteiligten Professor*innen, die individuelle Forschungsstärke nachweisen müssen (u. a. eine Publikationsquote sowie eine Mindestzahl an kompetitiv eingeworbenen, forschungsbezogenen Drittmitteln).

4.3 Promotionsrecht für Promotionskollegs (II)

Universität voraus.



Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg

Durchführung und Betreuung der Promotionen. Damit können sie besser ihre Schwerpunktsetzung der Anwendungsorientierung berücksichtigen. HAW lösen sich mit diesem Modell auch aus der Abhängigkeit von kooperationswilligen Universitäten – eine Ausnahme bildet hierbei das praktizierte Modell in Schleswig-Holstein, das dortige Modell setzt weiter die Mitwirkung einer

Vorteile: In diesem Modell erhalten die HAW eine gestaltende Rolle in der Konzeption,

Formalisierte Kooperationen von Hochschulen sichern durch Mindeststandards die Qualität. Das Promotionsrecht für Kollegs eignet sich deshalb insbesondere für Bundesländer mit einer großen Hochschullandschaft, da dort die benötigte kritische Größe forschungsstarker Professor*innen durch die Zusammenarbeit in vielen Themenbereichen erreicht werden kann.

Nachteile: In Schleswig-Holstein bleibt eine Abhängigkeit von kooperationswilligen Universitäten weiter bestehen (in Nordrhein-Westfalen bestand diese nur bis 2022; das Promotionsrecht setzt nach der positiven Evaluation durch den Wissenschaftsrat keine Universitätsbeteiligung mehr voraus).

Ein Imagegewinn durch den Gewinn des Promotionsrechts strahlt nicht unmittelbar auf einzelne Hochschulen ab, sondern erfolgt im Verbund eher indirekt.

4.3 Promotionsrecht für Promotionskollegs (III)



Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg

Umsetzung: In drei Bundesländern wird das Modell über Promotionskollegs bzw. Promotionsverbünde bereits genutzt.

- In Nordrhein-Westfalen sind seit einer externen Begutachtung durch den Wissenschaftsrat 2022 eigenständige
 Promotionsverfahren ohne universitäre Beteiligung am
 Promotionskolleg des Landes möglich. Bis dahin waren nur kooperative Promotionen umsetzbar.
- In Schleswig-Holstein kann das Ministerium durch Verordnung dem Promotionskolleg nach evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien das Promotionsrecht verleihen.
 Allerdings ist hier eine Promotion nur kooperativ unter der Mitwirkung einer Universität umsetzbar.
- Baden-Württemberg nutzt seit 2022 eine bereits seit 2014 existierende Option im Landeshochschulgesetz, um dem Promotionsverband der HAW das Promotionsrecht zu verleihen.

17

4.4 Eigenständiges selektives Promotionsrecht für HAW (I)



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW **Ansatz:** Dieses Modell sieht ein eigenständiges Promotionsrecht für HAW vor – jedoch nicht übergreifend, sondern nur selektiv für forschungsstarke Subeinheiten.

Hierfür werden hochschuleigene oder -übergreifende

Organisationseinheiten als "Promotionszentren" gebildet.

Eine Kooperation mit oder ein Anschluss an eine Universität ist weder notwendig noch vorgesehen.

4.4 Eigenständiges selektives Promotionsrecht für HAW (II)



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW

Vorteile: In diesem Modell gibt es eine komplette Loslösung aus der Abhängigkeit von kooperationswilligen Universitäten. Die Zusammenarbeit von unterschiedlichen HAW bleibt möglich, ist aber keine Voraussetzung. Damit können kleinere HAW weiter hochschulübergreifende Kooperationen anstreben, um gemeinsam eine kritische Größe für Promotionsvorhaben zu erreichen, während größere dieses Ziel auch eigenständig erreichen können. Die Möglichkeit der Verleihung des Promotionsrechts an eine Hochschule bzw. organisatorische Subeinheiten bedeutet die große Chance, die begehrte Auszeichnung als Institution unmittelbar erlangen zu können, was einen erheblichen Reputationsgewinn impliziert.

Eine Qualitätssicherung durch Mindeststandards ist gegeben.

Nachteile: Bei hochschulübergreifenden Promotionszentren erfolgt der Imagegewinn für die einzelne Hochschule eher indirekt.

an HAW.

4.4 Eigenständiges selektives Promotionsrecht für HAW (III)



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW

Umsetzung: In Hessen (seit 2016) und in Sachsen-Anhalt (seit 2021) wird das eigenständige selektive Promotionsrecht bereits umgesetzt. Hessen setzt eher auf thematische Zentren, Sachsen-Anhalt mehr auf fachliche. Hierfür sind je nach Landesvorgabe mindestens sechs (Sachsen-Anhalt) bis 12 (Hessen) forschungsstarke Professor*innen an einem Promotionszentrum erforderlich. Weitere individuelle Kriterien sind vorgegebene Drittmitteleinwerbungen und Publikationspunkte in einem festgelegten Punktesystem. Rechtlich möglich ist das Modell seit 2022 bzw. 2023 auch in Bayern, Berlin und Bremen, wird dort aber noch nicht angewendet. In Hamburg, dem Saarland und Rheinland-Pfalz gibt es ebenfalls Planungen für ein eigenes Promotionsrecht



5. Promotionsrecht für HAW – die Situation in den Bundesländern



Nach der Typisierung der unterschiedlichen Modelle der Promotion an und mit HAW wird nun im Folgenden für jedes Land einzeln dargestellt, welche Zugänge zur Promotion bestehen.

Die dunkel hinterlegten Länder haben bereits Regelungen etabliert, die einzelnen HAW oder Zusammenschlüssen von HAW entsprechende Rechte gewähren.

Zu beachten: Abgebildet ist hier der Stand Mai 2023.

Die Entwicklung ist sehr dynamisch, nahezu jede größere

Novelle eines Hochschulgesetzes berücksichtigt das

Promotionsrecht für HAW.

5.1. Promotionsrecht in Baden-Württemberg



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich



Kooperative Promotion: möglich



Promotionsrecht für einen landesweiten

Promotionsverband: möglich, auch ohne Uni-Beteiligung
Rechtsverordnung von 2022 auf Basis von § 76 Abs. 2 LHG - Link,
Promotionsverband der HAW in Baden-Württemberg – Link





5.2. Promotionsrecht in Bayern



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich



Kooperative Promotion: möglich

Das "Bayerische Wissenschaftsforum" (<u>Link</u>) fungiert seit 2015 als Kooperationsplattform aller 11 bayerischen Universitäten und 19 HAW



Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg: nicht möglich



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW: rechtlich sind seit 2022 Verbünde von bis zu vier Partnern möglich (Art. 96 Abs. 7 – <u>Link</u>), faktisch aber noch nicht realisiert



5.3. Promotionsrecht in Berlin



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich



Kooperative Promotion: möglich



Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg: nicht möglich



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW: rechtlich möglich seit 2023, faktisch noch nicht realisiert

Promotionsrecht nach Nachweis ausreichender Forschungsstärke über mehrjährigen Zeitraum (§ 2 Abs. 6 HG – Link)



Selektives
Promotionsrecht für
HAW rechtlich seit
2023 möglich;
Realisierung steht
noch aus

5.4. Promotionsrecht in Brandenburg



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich



Kooperative Promotion: möglich



Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg: nicht möglich





5.5. Promotionsrecht in Bremen



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich



Kooperative Promotion: rechtlich möglich



Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg: nicht möglich



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW (rechtlich möglich seit 2023, faktisch noch nicht realisiert)

Verordnung regelt auf Basis von § 65 BremHG (<u>Link</u>) die erforderliche Forschungsstärke



Selektives
Promotionsrecht für
HAW rechtlich seit
2023 möglich;
Realisierung steht
noch aus

5.6. Promotionsrecht in Hamburg



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich



Kooperative Promotion: rechtlich möglich



Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg: nicht möglich



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW: noch nicht möglich



Eine Begutachtung der
HAW Hamburg durch den
Wissenschaftsrat läuft
derzeit.
Ziel: selektives
fachrichtungsgebundenes
Promotionsrecht.

5.7. Promotionsrecht in Hessen



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich



Kooperative Promotion: rechtlich möglich Institutionalisierte Promotionsplattform, etwa Forschungscampus Mittelhessen – <u>Link</u>



Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg: nicht möglich



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW: möglich seit 2016

Realisierung entweder in hochschulinternen oder – übergreifenden fachrichtungsbezogenen Promotionszentren (§ 4 Abs. 3 HessHG – Link)



5.8. Promotionsrecht in Mecklenburg-Vorpommern



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich



Kooperative Promotion: rechtlich möglich





Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg: nicht möglich



5.9. Promotionsrecht in Niedersachsen



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich



Kooperative Promotion: möglich



Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg: nicht möglich





5.10. Promotionsrecht in Nordrhein-Westfalen



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich



Kooperative Promotion: möglich 2016-2022 formalisiert über das Graduierteninstitut NRW, das dann zum Promotionskolleg wurde





Promotionsrecht für das landesweite Promotionskolleg NRW: möglich

Eigene Promotionsverfahren seit 2022 auch ohne Universitätsbeteiligung am Promotionskolleg NRW (<u>Link</u>) möglich, aber nicht (mehr) nötig. Rechtsgrundlage im Landeshochschulgesetz: § 67b – <u>Link</u>



5.11. Promotionsrecht in Rheinland-Pfalz



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich



Kooperative Promotion: möglich



Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg: nicht möglich



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW: nicht möglich



Das Modell eines selektiven Promotionsrechts ist angekündigt.

5.12. Promotionsrecht im Saarland



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich



Kooperative Promotion: möglich



Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg: nicht möglich



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW: nicht möglich



Das Modell eines selektiven Promotionsrechts ist angekündigt.

5.13. Promotionsrecht in Sachsen



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich



Kooperative Promotion: möglich



Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg: nicht möglich



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW: nicht möglich



Der Koalitionsvertrag 2019
bis 2024 kündigte
eigentlich die Einrichtung
eines sächsischen
Promotionskolleg der HAW
an. Die am 31. Mai 2023
beschlossene Novelle sieht
jedoch lediglich
kooperative Promotionen
vor.

5.14. Promotionsrecht in Sachsen-Anhalt



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich



Kooperative Promotion: möglich
Institutionalisierte Promotionsplattform (§ 18a Abs. 2
HSG LSA – Link)



Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg: nicht möglich



Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW: möglich seit 2021

Verortung in Promotionszentren, auch hochschulübergreifend möglich (§ 18 Abs. 1 HSG LSA – <u>Link</u>; Landeserlass vom 3. Mai 2021 - <u>Link</u>)



5.15. Promotionsrecht in Schleswig-Holstein



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich



Kooperative Promotion: möglich



Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg: möglich

Landeshochschulgesetz §54a – <u>Link</u>, das Promotionskolleg ist allerdings nur kooperativ unter Mitwirkung der Universitäten umsetzbar





5.16. Promotionsrecht in Thüringen



Promotion von HAW-Absolvent*innen an Universitäten: möglich



Kooperative Promotion: rechtlich möglich





Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg: nicht möglich



6. Einordnung (I)

Auch wenn bislang erst die Hälfte der Bundesländer ein eigenständiges Promotionsrecht für HAW (ob für ein landesweites Promotionskolleg oder selektiv für bestimmte Subeinheiten einzelner HAW) umgesetzt hat, der Trend ist klar: Das Promotionsrecht für HAW wird sich über kurz oder lang bundesweit durchsetzen. Kaum eine größere Novelle eines Hochschulgesetzes kommt an diesem Thema vorbei, kein Land wird es sich leisten können, seinen HAW diese Möglichkeit zu verwehren, ansonsten droht ein Nachteil des Landes im Wettbewerb der HAW. Die Entwicklung ist nicht aufzuhalten.

Es besteht auch gar kein Grund, sie aufhalten zu wollen. Das Wissenschaftssystem hat sich in den letzten 15-20 Jahren dahingehend verändert, dass Forschung in vielen HAW gut verankert ist und einige HAW in bestimmten Bereichen sehr forschungsstark sind. Die dauerhafte Beschränkung auf die Möglichkeit kooperativer Promotionen allein ist weder vermittelbar noch angemessen. Ein eigenständiges Promotionsrecht für HAW und HAW-Verbünde stärkt den Hochschultyp, der in den kommenden Jahren vermutlich weiter an Bedeutung gewinnen wird. Nur so können sich HAW selbst um ihren wissenschaftlichen Nachwuchs kümmern.

Dass die acht Länder, die bislang HAW ein eigenes Promotionsrecht einräumen, im Detail unterschiedliche Modelle umsetzen, erklärt sich durch die heterogene Hochschullandschaft in den Ländern. Dass Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen landesweite Lösungen präferieren, liegt angesichts der Größe und Vielfalt der dortigen Hochschullandschaft nahe. Gemeinsam ist aber allen bisherigen Modellen, dass sie weder einer einzelnen HAW noch allen HAW insgesamt pauschal das Promotionsrecht zubilligen und auch nicht das Promotionsrecht individuell, also personengebunden auf Ebene einzelner Professor*innen, platzieren.

Das in Varianten realisierte selektive Promotionsrecht auf der Ebene von Fachbereichen bzw. Themenclustern ist aus Sicht des CHE der richtige Ansatz, da es mit klaren und strikten Qualitätsindikatoren kombiniert wird, dadurch der Qualitätssicherung hohe Priorität einräumt und so auch für die Akzeptanz der HAW-Promotionen sorgt.

6. Einordnung (II)

Festzuhalten ist auch: HAW-Promotionen sind keine Promotionen zweiter Klasse, im Gegenteil: Mindestanforderungen an die beteiligten Institutionen und Personen sowie die Pflicht zur systematischen externen Evaluation werden nicht in gleicher Weise an Promotionen an Universitäten gestellt – dort verfügen pauschal alle Professor*innen über die Möglichkeit, Promotionen zu betreuen. HAW setzen durchweg auf strukturierte Programme sowie überindividuelle Verantwortlichkeit seitens der betreuenden Institutionen (Annahme von Doktorand*innen nicht in ausschließlich personalisierter Verantwortung). Die geschaffenen Mindeststandards für das Promotionsrecht an HAW erscheinen letztlich für Universitäten gleichermaßen geeignet.

Auf mittlere Sicht wird eine selektive, indikatorgestützte Vergabe des Promotionsrechts für HAW dazu führen, dass HAW noch stärker als bisher ihre Profilierung und Schwerpunktsetzung strategisch planen und umsetzen müssen. Nicht alle HAW werden das Ziel, Promotionen eigenständig durchführen zu können, erreichen. Und auch nicht alle Fachbereiche an forschungsstarken HAW werden die Mindeststandards erreichen.

Abstrakt formuliert: Es ist in Zukunft eine noch stärkere Profil- statt einer starren Typendifferenzierung zu erwarten, d. h. die Aussagekraft des Hochschultyps allein wird weiter abnehmen und die Hochschullandschaft wird sich innerhalb der Hochschultypen bedarfsorientiert weiterentwickeln.

Um unterschiedliche Bedürfnisse zu befriedigen, erscheint dies als sinnvolle Entwicklung.

- Auf der einen Seite entwickeln immer mehr HAW individuelle Forschungsprofile und werden so zu forschungs- und transferstarken HAW mit hoher Sichtbarkeit in klar umrissenen Fachgebieten. Andere HAW beschreiten hingegen alternative Profilierungswege.
- Auf der anderen Seite setzen aber auch manche Universitäten nicht auf einen Erfolg im Rahmen der Exzellenzstrategie, sondern auf Praxisorientierung, Regionalbezug und Transfer. Auch diese Entwicklung ist zu begrüßen.

So ergibt sich für Hochschulen zunehmend Spielraum für "vielfältige Exzellenz".

7. Empfehlungen

Bislang wird die Verleihung des Promotionsrechts an HAW vor allem anhand des Bewertungsmaßstabs "Gleichwertigkeit zum universitären Niveau" im Bereich der Forschung entschieden. Das suggeriert implizit, dass sich HAW im Bereich der Promotionen durchgehend und 1:1 an universitären Standards orientieren müssen. Daraus könnte sich ein Problem ergeben: HAW sollten eben nicht zu Universitäten werden und alles genau gleich machen.

HAW sollten sich vielmehr dafür einsetzen, dass die promotionsbezogenen Evaluationskriterien künftig mehr HAW-Spezifika aufgreifen und fachspezifisch ausgestalten. HAW sollten die Stärke ihres Hochschultyps in Promotionen einbringen und so ein eigenständiges Profil einer HAW-Promotion entwickeln, das Anwendungs- und Praxisbezug sowie Lösungsorientierung in den Vordergrund stellt. Auch Transfer, Innovation, regionale Verankerung und Durchlässigkeit im Bildungssystem (neue Potenziale für Promovierende: first generation students, Studieren ohne Abitur) sind positiv konnotierte Kernelemente der HAW-Identität, die auch im dritten Zyklus eine prägende Rolle spielen sollten.

HAW sollten die neugewonnen Möglichkeiten nutzen, professoralen Nachwuchs in HAW-"eigenen" Fächern sicherzustellen, zu denen es an Universitäten kaum passende Bezugsfächer gibt (etwa akademisierte Gesundheitsberufe; Soziale Arbeit).

HAW sollten aber auch von Anfang an bei der Promotion auch eine außerakademische Karriere mit im Blick behalten und in Anbetracht der Realität eben nicht der Illusion erliegen, allein wissenschaftlichen Nachwuchs für Hochschulkarrieren auszubilden. Ebenso ist die Etablierung guter Modelle berufsbegleitender Promotion eine mögliche HAW-Stärke.

Bund und Länder stehen in der Pflicht, die nun nötige Finanzierung eines akademischen Mittelbaus bzw. von Qualifikationsstellen an HAW zu ermöglichen. Vereinzelt existieren dazu Förderprogramme; entscheidend sind verlässlich verstetigte Mittel. Auch eine weitergehende Förderung durch die DFG für HAW und die lang ersehnte Etablierung der DATI sind hier unerlässlich.

8. Quellen und weiterführendes Material

- Baden-Württemberg Stiftung gGmbH (Hrsg.) (2013): Gleichartig aber anderswertig? Zur zukünftigen Rolle der (Fach-)Hochschulen im deutschen Hochschulsystem. Schriftenreihe der Baden-Württemberg Stiftung, Nr. 72 (Link)
- Behrenbeck, Sabine (2022): "Promotionsrecht an deutschen Hochschulen: Ein Bericht zu den jüngsten Entwicklungen". In: Das Hochschulwesen 6 |
 2022, S. 164-170.
- Borgwardt, Angela (2016): Zwischen Forschung und Praxis: Die Rolle der Fachhochschulen im Wissenschaftssystem. Schriftenreihe Hochschulpolitik,
 Friedrich-Ebert-Stiftung. (<u>Link</u>)
- Dorn, Angela (2022): "Hessen geht voran": Was zur Fortentwicklung eines Promotionsrechts an HAW jetzt wichtig ist. In: Das Hochschulwesen 6 |
 2022, S. 157-163.
- DZHW (2022): nacaps-Datenportal; Themenbereich: Art- und Struktur der Promotion; Kooperative Promotion II (<u>Link</u>)
- Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (2022): Evaluationsbericht und Empfehlungen zum Promotionsrecht an hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Link)
- Müller, Ulrich / Thiemann, Jan / Ziegele, Frank et al. (2022): Gut verbunden? Hochschulen als Knotenpunkte nachschulischer Bildung. (Link)
- Hochschulrektorenkonferenz (2015): Handhabung der Kooperativen Promotion. Empfehlung der 18. HRK-Mitgliederversammlung am 12.5.2015 (Link)
- Hochschulrektorenkonferenz (2019): Promotionen von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und Hochschulen für Angewandte
 Wissenschaften und Promotionen in kooperativen Promotionsverfahren. HRK-Umfrage zu den Prüfungsjahren 2015, 2016 und 2017. (Link)
- Leopoldina / Acatech / Akademieunion (2017): Promotion im Umbruch. Stellungnahme. (Link)
- Rischke, Melanie; Roessler, Isabel; Thiemann, Jan; Lichtlein, Theresia (2019): 50 Jahre Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Festschrift.
 (<u>Link</u>)
- Rüve, Gerlind und Altvater, Peter (Hrsg.) (2022): Strategische Entwicklung von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften. (Link)
- Statistisches Bundesamt (2021): Bildung und Kultur. Statistik der Promovierenden. (Link)
- Wegner, Antje (2022): "Viele Wege führen zur Promotion Betreuungs- und Qualifizierungsbedingungen Promovierender an Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Vergleich". In: Beiträge zur Hochschulforschung, 2022 (1), 10-28. (<u>Link</u>)
- Wissenschaftsrat (2002): Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen (Link)
- Wissenschaftsrat (2010a): Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen. (Link)
- Wissenschaftsrat (2010b): Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem. (Link)
- Wissenschaftsrat (2022): Stellungnahme zum Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen. (Link)
- Wissenschaftsrat (2023): Ausgestaltung der Promotion im deutschen Wissenschaftssystem. Positionspapier. (Link)
- Witte, Johanna & Lenz, Thorsten (2021): Evaluation des Fachforums Verbundpromotion im Bayerischen Wissenschaftsforum (BayWISS) (Link)
- Ziegele, Frank; Roessler, Isabel; Mordhorst, Lisa (2018): "Hochschultyp im Wandel? Zur zukünftigen Rolle der Fachhochschulen im deutschen Hochschulsystem". In: Cai, Jingmin; Lackner, Hendrik (Hrsg.): Jahrbuch Angewandte Hochschulbildung 2016. Deutsch-chinesische Perspektiven und Diskurse, Wiesbaden: Springer, S. 159-174 (Link)

9. Impressum

CHE gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung

Verler Str. 6

33332 Gütersloh

Ansprechpartner

Ulrich Müller | Tel.: +49 5241 9761 - 56 | ulrich.mueller@che.de

Dr. Isabel Roessler | Tel.: +49 5241 9761 - 43 | isabel.roessler@che.de

Redaktion

Jan Thiemann | Tel. +49 5241 9761 - 47 | jan.thiemann@che.de

ISBN 978-3-947793-78-5